



**Stadtgemeinde Gföhl
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(17-0049)0009-17

Gföhl, am 21.03.2017

**Sitzungsprotokoll
der 13. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: Dienstag, dem 21. März 2017, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.03.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 15.03.2017 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer, ab 19.43 Uhr	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend ist:

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Gemeinderat am 21.03.2017:

Antrag der Liste KÖNIG gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

„Betreff: Sanierung des Hauptplatzes!

Der Hauptstraßenbereich wurde im Jahr 2011 saniert und für den restlichen Bereich eine Gewährleistung bis 2020 gewährt! Der restliche Bereich stellt sich nun als sanierungsbedürftig heraus. Die Pflastersteine wurden teilweise entfernt und mittels Asphaltguss ersetzt! Es ist nun eine dringliche Vorgangsweise unabdingbar, um Schaden von der Stadtgemeinde Gföhl abzuwenden und den restlichen Bereich des Hauptplatzes zu sanieren, bzw. neu zu pflastern!

Begründung: Stadtrat König hatte durch intensives Aktenstudium im Jahr 2010 Verhandlungen mit der Fa. Schubrig aufgenommen und erreicht, dass eine Sanierung der Hauptstraße im Bereich des Hauptplatzes durchgeführt wurde. Zusätzlich wurde nach schwierigen Verhandlungen mit der Fa. Schubrig und deren Anwälten eine Gewährleistung des restlichen Bereiches des Hauptplatzes bis in das Jahr 2020 erreicht und vereinbart! GR König hat damals einen großen Schaden für die Stadtgemeinde verhindert und mit der damaligen ÖVP unter Karl Simlinger erreicht einen zukünftigen Schaden für die Gemeinde abzuwenden.

Die Verhandlungen haben damals bis in das Jahr 2012 gedauert, darum ist es unabdingbar rechtzeitig zu reagieren und den Hauptplatz dementsprechend innerhalb der Gewährleistungsfrist zu sanieren!“

Der Antrag der Liste König wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (FPÖ – GR Starkl, GRÜNE – GR Veigel, KÖNIG – GR König)
19 Stimmen dagegen (ÖVP und SPÖ)

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(16-0332)0010-16 und 0-OIGM-000-(16-0332)0011-16	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 13.12.2016 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	---	--	--------

Stadtrat am 08.03.2017:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2017:

0-OIGM-000-(16-0279)0009-16

Protokollprüfer der Sitzung vom 13.12.2016 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 13.12.2016 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	0-OIGM-000-(15-0044)0003-17	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 07.03.2017, Beschlussfassung
----	-----------------------------	--

Stadtrat am 08.03.2017:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 07.03.2017 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 21.03.2017:

GR Martin Schildorfer ist ab 19.43 Uhr bei der Sitzung anwesend.

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 07.03.2017 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 20.03.2017 werden vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 07.03.2017.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	9-HRBU-000-(16-0335)0006-17	Rechnungsabschluss 2016 einschließlich Kommunalbetriebe, Genehmigung, Beschlussfassung	120 008
----	-----------------------------	--	---------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 6. bis 20. März 2017 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016, aller außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2016, der Zuführungen an a.o. Vorhaben sowie der angeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2016	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	6.527.759,59	6.394.965,67
Soll-Überschuss Vorjahr	80.921,30	
Gesamtsummen	6.608.680,89	6.394.965,67
Soll-Überschuss lfd. Jahr		213.715,22

Außerordentlicher Haushalt 2016	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	1.726.679,49	2.115.840,98
Soll-Überschuss Vorjahr	623.882,40	
Soll-Abgang Vorjahr		249.740,18
Gesamtsumme	2.350.561,89	2.365.581,16
Soll-Überschuss lfd. Jahr		379.202,70
Soll-Abgang lfd. Jahr	394.221,97	
Ergibt Soll-Abgang lfd. Jahr		15.019,27

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

GR Einsiedler verlässt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmen dagegen (KÖNIG, FPÖ)

4.	8-BWIV-000-(08-0849)0004-17	Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 1, Bruckner Matthias, 3542 Gföhl, Babenberbergasse 10, Beschlussfassung	120 003
-----------	-----------------------------	---	---------

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn **BRUCKNER Matthias**, geb. am 06.12.1993 in Wien, KFZ-Techniker (Firma Ecker & Sinhuber), wohnhaft in 3542 Gföhl, Babenberbergasse 10, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn BRUCKNER Matthias (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 1, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Zimmer und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 47,60 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.02.2017. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.01.2020.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 309,93

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -77,48

Vereinbarter Mietzins	€ 232,45	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010

Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2016 errechnete Indexzahl (112,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 992,07 (in Worten: Euro neunhundertzweiundneunzigkommanullsieben).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen (22 Stimmen).
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Einsiedler ist um 20.55 Uhr wieder anwesend.

5.	8-VVHB-000-(17-0019)0007-17	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, Gst. .125, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag inkl. Treuhandvereinbarung, Beschlussfassung	119 010
-----------	-----------------------------	---	---------

Die bisherige Eigentümerin der Liegenschaft 3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 4, Frau Mathilde Hagmann, vertreten durch deren Bruder Josef Hagmann, hat der Stadtgemeinde Gföhl den Kauf der genannten Liegenschaft angeboten.

Die Firma s Real Immobilien Zwettl hat ein Kaufanbot in Höhe von € 35.000,-- vorgelegt, wozu die Stadtgemeinde Gföhl vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates Kaufinteresse bekundet hat. Der Ankauf der Liegenschaft wird aus dem Sollüberschuss 2016 abgedeckt.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages inkl. Treuhandvereinbarung (Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Kaufpreis:	€ 35.000,00
Nebenkosten:	
Grunderwerbssteuer	€ 1.225,00
gerichtl. Eintragungsgebühr	€ 385,00
zuzüglich Notariatskosten	€ (noch nicht bekannt)
s-Real Immobilien Vermittlungshonorar 3 % von € 35.000,-- ergibt	€ 1.050,00 zuzügl. 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

StR Stefan Hagmann verlässt um 20.56 Uhr die Sitzung, er ist ab 20.58 Uhr wieder anwesend.
GR Sonja Klinger verlässt um 21.00 Uhr die Sitzung.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

GR Klinger nimmt um 21.17 Uhr wieder an der Sitzung teil.
GR Weber und GR König verlassen den Sitzungssaal.

6.	8-UAW-000-(17-0020)0003-17	ABA Gföhl, Entlastungskanal Langenloiser Straße, Leitungen auf Gst. 680 und 682, EZ 331, KG 12012 Gföhl, Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (Kanalleitungsrecht), Beschlussfassung	119 006
-----------	----------------------------	--	---------

ABA Gföhl, RW-Entlastungskanal Langenloiser Straße, Leitungen auf Gst. 680 und 682, EZ 331, KG 12012 Gföhl, Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (Kanalleitungsrecht):
Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung eines Entlastungskanals DN 400 für die Regenwasserkanalisation Langenloiser Straße durch die Stadtgemeinde Gföhl im Jahr 2016 und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der Stadtgemeinde Gföhl wird die Inanspruchnahme der Gst. 680 und 682, EZ 331, KG 12012 Gföhl, zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Rohrleitungen eingeräumt. Die Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch wird mit diesem Beschluss eingeleitet.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages, AZ 0260/16 von Notar Mag. Wolfgang Hofmann, abgeschlossen zwischen Ing. Reinhard Grabner und Mag. Christof Grabner einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits lt. **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen (21 Stimmen).
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	8-UWAW-000-(15-0115)0003-17	ABA Gföhl, Einzugsgebiet A D E G, Vereinbarung für Gst. 157/1, KG 12012 Gföhl, Furlinger Harald und Martina, Eintragung Leitungsrecht im Grundbuch, Beschlussfassung	120 006
----	-----------------------------	--	---------

Im Zuge des ao Vorhabens „ABA Gföhl Stadtgebiet 2016 - 2021 (2025)“ werden im Bereich des Grundstückes 157/1, KG 12012 Gföhl, Furlinger Harald und Martina, Kanalleitungen, zugehörige Kontrollschächte und sonstige bestehende Anlagenteile errichtet, saniert bzw. verändert. Die Grundeigentümer haben die vorliegende Vereinbarung im Februar 2017 unterfertigt und zugleich die Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch beantragt.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung vom 20.02.2017 mit Harald und Martina Furlinger (siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen (21 Stimmen).
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR König und GR Weber nehmen wieder an der Sitzung teil.

8.	8-UWAW-000-(07-0584)0002-15	Loidl Helene und Franz, Gst. 181 KG 12012 Gföhl, Waldgasse, Korrektur bzw. Änderung Vereinbarung, Beschlussfassung	117 009
----	-----------------------------	--	---------

Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Die Vereinbarung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 wird über Antrag von Franz und Helene Loidl wie folgt abgeändert:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

1. Franz Loidl, geb. 06.11.1949
5020 Salzburg, Kreuzbrücklweg 23/14

sowie

2. Helene Loidl, geb. 01.09.1946,
5020 Salzburg, Kreuzbrücklweg 23/14

einerseits und der

3. Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl, Hauptplatz 3

andererseits am untenstehenden Tag wie folgt:

I. Ausgangslage:

1. Franz Loidl und Helene Loidl sind zu je ½-Anteil Eigentümer des Grundstückes Nr. 181, vorgetragen in der EZ 8 KG 12012 Gföhl.
2. Demgegenüber ist die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) Eigentümerin des nördlich an das Grundstück Nr. 181 angrenzenden Grundstückes Nr. 1332/2, vorgetragen in der EZ 1079 KG 12012 Gföhl. Auf diesem Grundstück Nr. 1332/2 verläuft die Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Waldgasse“.
3. Im Zuge der teilweisen Verbreiterung der „Waldgasse“ kam es auf Grundlage des Planes des Dipl.-Ing. Günter Meißinger vom 28.03.2008, GZ 5225/2008, zur lastenfremen Abschreibung des im Plan mit 1 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes Nr. 181 im Ausmaß von 442 m² vom Gutsbestandsblatt der EZ 8 (Eigentümer Franz Loidl und Helene Loidl), Zuschreibung dieses Trennstückes zum Gutsbestandsblatt der EZ 1079 (Eigentümerin Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut) und Einbeziehung dieses Trennstückes in das Grundstück Nr. 1332/2. Die Grundbucheintragung in der KG 12012 Gföhl erfolgte durch Anordnung des Bezirksgerichtes Krems an der Donau mit Beschluss vom 10.10.2008.
Als Gegenleistung für diese Abtretung fordern Franz Loidl und Helene Loidl eine „Entschädigungszahlung“.
4. Die Stadtgemeinde Gföhl hat entlang der „Waldgasse“ Straßenlaternen errichtet und Erdkabel zu deren Stromversorgung verlegt. Dabei wurde versehentlich das Grundstück Nr. 181 des Franz Loidl und der Helene Loidl beansprucht. Die Lage dieser Straßenlaternen samt Erdkabel zur Stromversorgung auf dem Grundstück Nr. 181 ergibt sich (nicht maßstabsgetreu) aus dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Plan (mit der Beilagenbezeichnung ./1).

II. Dienstbarkeitseinräumung:

1. Franz Loidl und Helene Loidl räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum am dienenden Grundstück Nr. 181 der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 1332/2 das Dienstbarkeitsrecht wie folgt ein:

Die Duldung des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Instandsetzung der Straßenlaternen samt Erdkabel zur Stromversorgung, deren (nicht maßstabsgetreue) Situierung auf dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Plan (mit der Beilagenbezeichnung ./1) ersichtlich ist.

2. Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt auf Dauer. Demzufolge verzichten die Eigentümer des Grundstückes Nr. 181 auf jede Kündigung oder sonstige Auflösung dieses Vertrages aus welchem Grunde immer. Die Rechte der Stadtgemeinde Gföhl aus dieser Dienstbarkeitsvereinbarung enden jedoch einvernehmlich, wenn und sobald die Straßenlaternen samt Erdkabel nicht mehr benötigt werden. In diesem Falle sind die Straßenlaternen sowie die Erdkabel von der Stadtgemeinde Gföhl auf eigene Kosten zu entfernen.

3. Die von Franz Loidl und Helene Loidl als Eigentümer des Grundstückes Nr. 181 der Stadtgemeinde Gföhl eingeräumte Dienstbarkeit ist nach dem Willen der Vertragsparteien grundbücherlich sicherzustellen.

III. Duldungspflichten / Schonende Ausübung:

1. Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 181 sind verpflichtet, alle Maßnahmen der Stadtgemeinde Gföhl zu dulden, die mit der Überprüfung, Wartung, Reparatur und dem allfälligen Austausch oder Umbau der Straßenlaternen samt Erdkabel verbunden sind.
2. Die Stadtgemeinde Gföhl ist verpflichtet, jegliche Arbeiten möglichst schonend durchzuführen und allfällige Schäden, die auf dem Grundstück Nr. 181 im Zusammenhang mit Arbeiten entstehen, nach Abschluss derselben auf eigene Kosten umgehend fachgerecht zu beheben. Die Kosten im Zusammenhang mit Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie allfälliger Austausch- und Umbauarbeiten trägt die Stadtgemeinde Gföhl.
3. Die Stadtgemeinde Gföhl oder ein vor ihr Beauftragter ist befugt, das Grundstück Nr. 181, soweit dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, zu betreten, wobei bauliche Maßnahmen im

Vorhinein anzumelden sind. Bei Gefahr in Verzug oder bei bloßen Überprüfungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist eine Anmeldung nicht vorzunehmen.

IV. Gegenleistung:

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich, für die immerwährende Einräumung der Dienstbarkeit der Duldung des Bestandes der Straßenlaternen samt Erdleitung (Punkt II. der Vereinbarung) sowie als Entschädigung für die seinerzeitige Grundabtretung (Punkt I.3. der Vereinbarung) eine einmalige Zahlung in der Höhe von EUR 5.000,00
(in Worten Euro fünftausend) zu leisten.

Der Betrag ist binnen vier Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch sämtliche Vertragspartner und Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl zur Zahlung fällig.

V. Feststellung:

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass mit der Gegenleistung gemäß Punkt IV. der Vereinbarung sämtliche Ansprüche der Eigentümer des Grundstückes Nr. 181 im Zusammenhang mit der Einräumung der Dienstbarkeit sowie der seinerzeitigen Grundabtretung abgegolten sind.
2. Festgehalten wird die seinerzeitige Zusage der Stadtgemeinde Gföhl, dass im Falle einer zukünftigen Bauführung auf dem Grundstück Nr. 181 keine Straßengrundabtretungen im Bereich der „Waldgasse“ (zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1332/2) von der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschrieben werden.

VI. Rechtsnachfolge:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beiderseits auf Rechtsnachfolger übergehen.

VII. Grundbücherliche Eintragung:

Franz Loidl, geb. 06.11.1949, und Helene Loidl, geb. 01.09.1946, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass

in der EZ 8 KG 12012 Gföhl hinsichtlich des Grundstückes Nr. 181

die Dienstbarkeit der Duldung des Bestandes von Straßenlaternen samt Erdkabel gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung zugunsten des Grundstückes Nr. 1332/2, vorgetragen in der EZ 1079 KG 12012 Gföhl (Eigentümerin Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut),

einverleibt wird.

VIII. Kosten und Gebühren, Sonstiges:

1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung zusammenhängenden Kosten dieser Vereinbarung trägt die Stadtgemeinde Gföhl.
2. Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine für die Stadtgemeinde Gföhl und die weitere für Franz Loidl und Helene Loidl bestimmt ist.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat am 08.03.2017:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung vom 06.12.2016, Top 17, befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmenthaltungen (KÖNIG und FPÖ)

9.	8-VVFP-000-(11-0001)0005-16	Wirtschaftshof, VW Caddy Maxi Kastenwagen 2,0 TDI 4Motion - KR 931 CL, Verlängerung Leasingvertrag, Beschlussfassung	119 005
-----------	-----------------------------	--	---------

Der bestehende Leasingvertrag betreffend VW Caddy Maxi Kastenwagen 2,0 TDI 4Motion - KR 931 CL endet mit 30.04.2017.

Grundlage dieses Leasingvertrages war der Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2011, Top 22.

Der Ankauf erfolgte von der Fa. Ecker & Sinhuber GmbH, 3542 Gföhl. Der Leasingvertrag wurde mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH abgeschlossen.

Eine Verlängerung des Vertrages mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist nur für weitere 11 Monate möglich (maximale Laufzeit). Daher erfolgt ein Umstieg auf die Easyleasing GmbH, bei der eine Verlängerung um 24 Monate erfolgen kann.

Die Verlängerung um 24 Monate wurde aufgrund des Fahrzeugzustandes und der Berücksichtigung der sonstigen Möglichkeiten durch die Fa. Ecker & Sinhuber angeraten.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des Leasingvertrages mit der Easyleasing GmbH, Mariazeller Straße 110, 3100 St. Pölten, lt. Vertrag Nr. 00319112 vom 05.12.2016.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	1-BWRO-000-(13-0002)0019-16	ABA Gföhl Stadt, BA 101, Leitungskataster, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401917, Genehmigung Annahmeerklärung, Beschlussfassung	119 003
------------	-----------------------------	--	---------

ABA Gföhl Stadt, BA 101, Leitungskataster, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401917, Genehmigung Annahmeerklärung

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401917, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Gföhl – Leitungsinformationssystem Stadt.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	1-BWRO-000-(13-0002)0020-16	ABA Gföhl Süd, BA 102, Leitungskataster, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401915, Genehmigung Annahmeerklärung, Beschlussfassung	119 004
------------	-----------------------------	--	---------

ABA Gföhl Süd, BA 102, Leitungskataster, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401915, Genehmigung Annahmeerklärung

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016, Antragsnummer B401915, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 Gföhl – Leitungsinformationssystem Süd.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	1-BWRO-000-(13-0002)0001-17	ABA Gföhl Stadt, BA 101, Leitungskataster, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderungsmittel vom 07.02.2017, Annahmeerklärung, Beschlussfassung	120 001
------------	-----------------------------	---	---------

ABA Gföhl Stadt, BA 101, Leitungskataster, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung, Zusicherung Förderungsmittel mit Schreiben vom 07.02.2017 bzw. vom 19.01.2017, Zl. WA4-WWF-10137101/2

Durchführungszeitraum: Baubeginnsfrist: 01.08.2013, Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2015;

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 19.01.2017, WWF-10137101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Stadt, Bauabschnitt 101 (siehe **Beilage G** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	1-BWRO-000-(13-0002)0002-17	ABA Gföhl Süd, BA 102, Leitungskataster Süd, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderungsmittel vom 07.02.2017, Annahmeerklärung, Beschlussfassung	120 002
------------	-----------------------------	---	---------

ABA Gföhl Stadt, BA 102, Leitungskataster, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung, Zusicherung Förderungsmittel mit Schreiben vom 07.02.2017 bzw. vom 19.01.2017, ZI. WA4-WWF-10137102/2

Durchführungszeitraum: Baubeginnsfrist: 01.08.2014, Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2016;

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 19. Jänner 2017, WWF-10137102/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Süd, Bauabschnitt 102 (siehe **Beilage H** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	8-UWWA-000-(07-0991)0002-16	Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz, Änderung § 8 Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Fälligkeiten), Beschlussfassung	119 001
------------	-----------------------------	---	---------

Aufgrund des Einsatzes der neuen Gemeindesoftware GeOrg ist es erforderlich und sinnvoll, die im § 8 der Verordnung vom 31.03.2016 festgelegten Fälligkeiten der Teilbeträge abzuändern.

Fälligkeiten bisher:

- 01.03.
- 01.06.
- 01.09.
- 01.12.

Fälligkeiten neu:

- 15.02.
- 15.05.
- 15.08.
- 15.11.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des § 8 der Verordnung aufgrund der Neufestlegung der Fälligkeiten der Teilbeträge.

Verordnung

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl

Der Gemeinderat beschloss am 29.03.2016 die Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 11 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, aufgrund der Neufestlegung der Fälligkeiten der Teilbeträge den folgenden Paragraphen neu:

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Antrag von GR König:

Die Fälligkeitstermine werden nicht vorverlegt sondern um 15 Tage später eingehoben.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (KÖNIG)
22 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

15.	8-UWAW-000-(08-0862)0019-11	Kanalabgabenordnung gemäß NÖ Kanalgesetz 1977, Änderung § 17 Zahlungstermine (Fälligkeiten), Beschlussfassung	119 002
------------	-----------------------------	---	---------

Aufgrund des Einsatzes der neuen Gemeindesoftware GeOrg ist es erforderlich und sinnvoll, die im § 17 der Verordnung vom 13.12.2011 festgelegten Zahlungstermine abzuändern.

Fälligkeiten bisher:	Fälligkeiten neu:
- 01.03.	- 15.02.
- 01.06.	- 15.05.
- 01.09.	- 15.08.
- 01.12.	- 15.11.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des § 17 der Verordnung aufgrund der Neufestlegung der Zahlungstermine.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR-Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Verordnung

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl

Der Gemeinderat beschloss am 13.12.2011 die Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977 aufgrund der Neufestlegung der Zahlungstermine den folgenden Paragraphen neu:

§ 17 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Antrag von GR König:

Die Fälligkeitstermine werden nicht vorverlegt sondern um 15 Tage später eingehoben.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (König)
22 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grün)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

16.	8-UAW-000-(17-0067)0001-17	ABA Gföhl, Einzugsgebiete A D E und G, BA 22, Bereich Kremser Straße, Vergabe Bauleitung, Angebot TB Seidl, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	120 010
------------	----------------------------	---	---------

Durchführung der Bauleitung einschließlich der Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung für das Bauvorhaben ABA Gföhl BA 22 – Kremser Straße von Großkühbergweg bis Langenloiser Straße. Ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Honorarangebotes sind die Leistungen des BauKG und die Erstellung des Förderansuchens und dessen Kollaudierung zur Einreichung bei der KPC und dem WWF.

Zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind Hausanschlussbegehungen in den betroffenen Bereichen erforderlich. Seitens des AG sind hierfür die Einladungen an die Liegenschaftsbesitzer zu erstellen und zu verschicken.

Folgende Beschlüsse stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben:

StR vom 14.06.2011, StR vom 16.09.2014,
StR vom 15.03.2016 und GR vom 29.03.2016

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Stadtrat Ing, Franz Holzer:

Für die Durchführung der Bauleitung einschließlich der Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung für das Bauvorhaben ABA Gföhl – Einzugsgebiet A, D, E und G, BA 22, Bereich Kremser Straße inkl. Leistungen für BauKG (Baukoordinationsgesetz) und der notwendigen Hausanschlussbegehungen wird das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH lt. Honorarangebot vom 07.03.2017 beauftragt. Dem Honorarangebot wurden geschätzte Baukosten von € 980.000,-- zu Grunde gelegt.

Auftragssumme lt. Honorarangebot vom 07.03.2017 € 86.000,-- zuzüglich 20 % MwSt.
 Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 3 % Skonto, 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	1-SOZK-000-(07-0428)0001-17	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2017, Beschlussfassung	120 004
------------	-----------------------------	--	---------

NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 15. Februar 2017 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2017. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr.

Stadtrat am 08.03.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2017 von € 0,18 pro Einwohner, lt. Voranschlagsblatt für 2017 des Landes NÖ 3.737 Einwohner, somit gesamt € 672,66.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 21.03.2017:

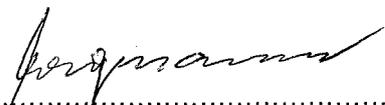
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

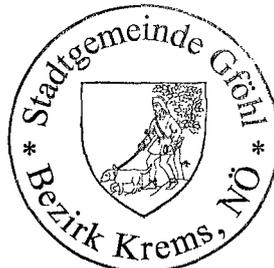
18.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Faschingsdienstag / Faschingsumzug – gelungene Veranstaltung mit großer Beteiligung von Kindergarten, Volksschule und Neue Mittelschule, Vereine und Wirtschaft;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Jungbürgerfeier am 03.03.2017 – Teilnahme von 15 Jugendlichen, Informationen seitens des Landes NÖ durch Jugendreferent Ernst Sachs;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Projektmarathon 2016: Am Tag der Landjugend am 11.03.2017 in Wieselburg wurden die Aktivitäten des Projektmarathons prämiert. Die Landjugendgruppe Gföhl erreichte mit ihrem Projekt „Spielplatz für alle Fälle inkl. Wasserquelle“ beim Erlebnisbad die Auszeichnung in Gold.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Gemeinsam.Sicher in Niederösterreich, Infoveranstaltung in Grafenwörth mit Innenminister Wolfgang Sobotka betreffend Zusammenarbeit Polizei und Gemeinde;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kleinregion Kampseen, Arbeitstreffen Kleinregionenradweg „Fit für die Radgäste“ in St. Leonhard/Hw., Erarbeitung der Streckenführung, Beschilderung und Themenzuweisung, um bei Leader eine Förderung einreichen zu können;

	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenkehrarbeiten – Beginn der Arbeiten ab 20.03.2017
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kulturveranstaltungen: 01.04.2017 – Kabarett „Altes oder nichts“ mit den Brennesseln, das Beste aus 35 Programmen und 35 Jahren; 07.04.2017 – Konzert „100 % Elvis“ mit Ron Glaser und The Ridin' Dudes, Streifzug durch drei Jahrzehnte und 711 Elvis Songs;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Polytechnischer Lehrgang: Aufgrund der intensiven Bemühungen und Informationsveranstaltungen wird es im Schuljahr 2017/18 wieder eine Poly-Klasse in der NMS Gföhl geben.
	STR Günter Steindl	24. Juni 2017, Arbeiterkammer NÖ und ÖGB NÖ – Familienfest am Sportplatz SC Admira Gföhl
	GR Erich Starkl	Frage: Winnetouspiele - Zukunft

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.55 Uhr

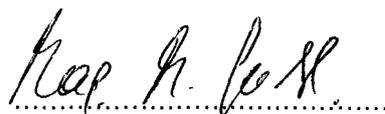
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.05. 2017 unterfertigt.


.....
StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)



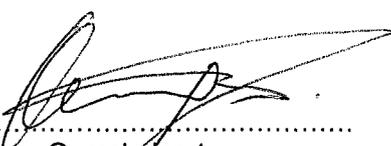

.....
Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Thomas Schildorfer)


.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR. Mag. Maria Gußl)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Erich Starkl)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

GRS 21.03.2017

Siegfried König
Kremserstrasse 6
3542 Gföhl

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 21.03.2017, Zahl 0-OIGM-000-(17-0049)0009-17

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 21.03.2017

Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

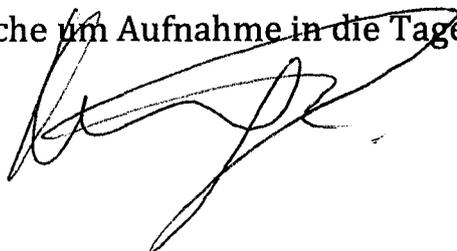
Betreff: Sanierung des Hauptplatzes!

Der Hauptstraßenbereich wurde im Jahr 2011 saniert und für den restlichen Bereich eine Gewährleistung bis 2020 gewährt! Der restliche Bereich stellt sich nun als sanierungsbedürftig heraus. Die Pflastersteine wurden teilweise entfernt und mittels Asphaltguss ersetzt! Es ist nun eine dringliche Vorgangsweise unabdingbar, um Schaden von der Stadtgemeinde Gföhl abzuwenden und den restlichen Bereich des Hauptplatzes zu sanieren, bzw. neu zu pflastern!

Begründung: Stadtrat König hatte durch intensives Aktenstudium im Jahr 2010 Verhandlungen mit der Fa. Schubrig aufgenommen und erreicht, dass eine Sanierung der Hauptstraße im Bereich des Hauptplatzes durchgeführt wurde. Zusätzlich wurde nach schwierigen Verhandlungen mit der Fa. Schubrig und deren Anwälten eine Gewährleistung des restlichen Bereiches des Hauptplatzes bis in das Jahr 2020 erreicht und vereinbart! GR König hat damals einen großen Schaden für die Stadtgemeinde verhindert und mit der damaligen ÖVP unter Karl Simlinger erreicht einen zukünftigen Schaden für die Gemeinde abzuwenden.

Die Verhandlungen haben damals bis in das Jahr 2012 gedauert, darum ist es unabdingbar rechtzeitig zu reagieren und den Hauptplatz dementsprechend innerhalb der Gewährleistungsfrist zu sanieren!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!





Mag. Wolfgang Hofmann • öffentlicher Notar

3542 Gföhl • Sparkassenstraße 3 • Tel. 02716/20191 • office@hofmann-notar.at


NOTAR.AT

Grunderwerbsteuer selbstberechnet

am

gem. § 11 GrEStG

zu Erf. Nr.

Die Grunderwerbsteuer wird

gem. § 13 GrEStG abgeführt.

öffentlicher Notar

KAUFVERTRAG

- 1.) Verkaufende Partei: -----
Frau Mathilde HAGMANN, geboren am 11.03.1927, -----
3542 Gföhl, Jaidhofergasse 4, vertreten durch deren Bruder -----
Herrn Josef HAGMANN, geboren am 15.01.1936, -----
3532 Rastefeld, Peygarten-Ottenstein 99 -----
- 2.) Kaufende Partei: -----
Stadtgemeinde Gföhl, -----
3542 Gföhl, Hauptplatz 3, -----
vertreten durch die gefertigten Funktionäre -----

----- ERSTENS -----

----- Rechtsverhältnisse -----

Frau **Mathilde HAGMANN**, im folgenden "verkaufende Partei" genannt, verkauft und übergibt hiermit zur Gänze an die **Stadtgemeinde Gföhl**, im folgenden "kaufende Partei" genannt, und diese kauft und übernimmt hiermit von der verkaufenden Partei das Vertragsobjekt, nämlich nachstehende Liegenschaft -----

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl EINLAGEZAHL 22
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 2047/1983
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.125 Bauf.(10) 73 Jaidhofer Gasse 4
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Mathilde Hagmann
GEB: ADR: Jaidhoferg. 4 3542
a 1107/1970 Übergabsvertrag 1970-04-29 Eigentumsrecht
***** C *****

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend). -----

Das Vertragsobjekt wird übergeben und übernommen mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das Vertragsobjekt besitzt und benutzt oder zu besitzen und benützen berechtigt wäre, und in der derzeitigen Beschaffenheit. -----

Die Baulichkeiten werden im derzeitigen Bauzustand, so wie alles liegt und steht, samt allem erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Zubehör, insbesondere auch samt allen Nutzungsrechten an den gemeinschaftlich benutzten Teilen der Vertragsliegenschaft übergeben beziehungsweise übernommen. -----

Über das mitverkaufte Inventar herrscht Einigung. -----

----- ZWEITENS -----

----- Kaufpreiszahlung -----

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis in der Höhe von€ 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) binnen vier (4) Wochen ab Vertragsfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers und Treuhänders Mag. Wolfgang HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 610-01.201.607 (IBAN AT73 3150 0610 0120 1607), lautend auf „KV Stadtgemeinde Gföhl - HAGMANN“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zinsen-, spesen- und abzugsfrei, zu überweisen. .

Eine zwischenzeitige Verzinsung, eine Wertsicherung, eine grundbücherliche Sicherstellung oder eine sonstige Besicherung des aushaftenden Kaufpreises, mit Ausnahme des Rücktrittsrechtes laut Vertragspunkt „Zwölftens“ wird nicht vereinbart. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die verkaufende Partei zur Geltendmachung von Verzugszinsen in der Höhe von vier (4) Prozent per anno berechtigt. -----

Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer benötigten Betrag in der Höhe von€ 1.225,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundzwanzig) sowie ----- einen Betrag in der Höhe von€ 385,00 (Euro dreihundertfünfundachtzig) zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr sohin zusammen Betrag in der Höhe von€ 1.610,00 (Euro eintausendsechshundertzehn) binnen 4 (vier) Wochen ab Vertragsunterfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0010/17 SK zu überweisen. -----

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie dem Urkundenverfasser den einseitigen unwiderruflichen Auftrag erteilt haben, zum gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung sowohl der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr als auch der Immobilienertragsteuer beim zuständigen Finanzamt im elektronischen Wege über Finanz-Online vorzunehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Vertragsparteien den Urkundenverfasser bevollmächtigt haben, Schriftstücke von Behörden, insbesondere den Steuerbescheid und die

Unbedenklichkeitsbescheinigung in Empfang zu nehmen. Zustellungen des zuständigen Finanzamtes mögen daher direkt an den Urkundenverfasser erfolgen.-----

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Vertragsobjektes entspricht. -----

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass die Selbstberechnung vom Finanzamt oder dem Grundbuchsgericht im Nachhinein überprüft werden kann. Im Fall, dass das Finanzamt oder das Grundbuchsgericht den Fall anders beurteilt, kann es zu einer Steuernachzahlung sowohl hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer als auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr kommen. -----

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt auf Grund einer gesondert abgeschlossenen, entsprechend der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften errichteten Treuhandvereinbarung. -----

----- **DRITTENS** -----

----- **Rechtsübergang** -----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, das Vertragsobjekt an die kaufende Partei im Zeitpunkt der Fertigung dieses Vertrages zu übergeben. -----

Im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe tritt die kaufende Partei mit Nutzen, Gefahr, Last und Vorteil in den körperlichen Besitz und Genuss des Vertragsobjektes.-

----- **VIERTENS** -----

----- **Haftung und Gewährleistung** -----

Die kaufende Partei bestätigt, vor der Kaufvereinbarung das Vertragsobjekt genau besichtigt, sich über das Ausmaß, die Lage und den Zustand sowie die beabsichtigte Verwendbarkeit, den Wert und die Möglichkeiten der Bauführungen genau informiert zu haben. Diesbezüglich trifft die verkaufende Partei keine wie immer geartete Verpflichtung oder Haftung. -----

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes. -----

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass in Ansehung des Vertragsobjektes keine behördlichen, insbesondere keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind und auch keine Bauaufträge bestehen. -----

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und es erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass bezüglich des Vertragsobjektes kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben und an Betriebskosten vorhanden ist. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass das Vertragsobjekt auch für grundbücherliche nicht sichergestellte Abgaben und an Betriebskosten haftet und sie bei allfälligen Rückständen daher indirekt als auch für die laufende Gebühr haftet und sie bei allfälligen Rückständen daher indirekt (über allfällige Versteigerung des Vertragsobjektes) zur Leistung herangezogen werden kann. -----

Die verkaufende Partei haftet für die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte und Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes. -----

----- **FÜNFTENS** -----

----- **Energieausweis** -----

Die Parteien bestätigen vom Urkundenverfasser über die Rechte und Pflichten nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 informiert worden zu sein und dass ein entsprechender Aktenvermerk aufgenommen worden ist. -----

----- **SECHSTENS** -----

----- **Kosten und Steuern** -----

Die mit der Errichtung, allfälliger behördlichen Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten insbesondere Notariats-, Rechts- und Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben und Verkehrsteuern hat die kaufende Partei zu tragen. Hierzu wird festgestellt, dass der Auftrag hierzu durch die kaufende Partei erteilt wurde. Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer hat die verkaufende Partei zu tragen. -----

----- **SIEBENTENS** -----

----- **Staatsbürgerschaft** -----

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt, österreichische Körperschaft zu sein. ---

----- **ACHTENS** -----

----- **Aufsandung** -----

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem unter Punkt „Erstens“ genannten Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die kaufende Partei zur Gänze im Grundbuch einverleibt werde. -----

----- **NEUNTENS** -----

----- **Versicherungsverhältnisse** -----

Die Vertragsparteien bestätigen, vom Vertragsrichter über die Bestimmungen des § 70 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sowie Art 4 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen der Sachversicherung (ABS) aufgeklärt worden zu sein, wonach der Erwerber einer versicherten Sache berechtigt ist, innerhalb eines Monats die auf der erworbenen Sache lastenden Versicherungsverhältnisse entweder mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen (§ 70 VersVG) sowie, wonach der Versicherer bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages vom Versicherten eine mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit gewährte Ermäßigung der Prämie zurückfordern kann (Art. 4 Abs. 6 ABS).-----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich zur rechtzeitigen Übergabe allfälliger Bezug habender Versicherungsurkunden an die kaufende Partei.-----

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis und vereinbaren, dass im Hinblick auf bestehende Versicherungsverträge bezüglich des Vertragsobjektes die gegenständliche Übertragung von der kaufenden Partei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen ist, um deren Leistungspflicht im Schadensfall zu wahren. ---

----- **ZEHNTENS** -----

----- **Rechtsnachfolger** -----

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gelten bei jedem Vertragsteil für mehrere zur ungeteilten Hand und ebenso für die Erben und Rechtsnachfolger.-----

----- **ELFTENS** -----

----- **Immobilienwertsteuer** -----

Die Parteien wurden über die Immobilienwertsteuer informiert.-----

Die verkaufende Partei erklärt, dass die „Hauptwohnsitzbefreiung“ vorliegt und sie von der Besteuerung ausgenommen ist, weil das Vertragsobjekt innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wurde.-----

Der kaufenden Partei wird empfohlen, sämtliche Belege zu diesem Vertrag (Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr und Notarkosten) sowie sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten – unabhängig von einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzubewahren, da bei einem zukünftigen Verkauf der Immobilie durch die kaufende Partei Errichtungs- und Instandsetzungskosten bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer steuermindernd berücksichtigt werden können und derartige Belege als Nachweis vorzulegen sind. -----

----- **ZWÖLFTENS** -----

----- **Rücktritt** -----

Für den Fall, dass der Kaufpreis und der für die Bezahlung der Grunderwerbsteuer benötigte Betrag nicht zur Gänze innerhalb der vereinbarten Frist auf den notariellen Treuhandkonten einlangen, steht der verkaufenden Partei ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu und zwar unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes gegenüber der kaufenden Partei hat unter Setzung der Nachfrist an die in diesem Vertrag bekanntgegebene Adresse schriftlich zu erfolgen. -----

----- **DREIZEHNTENS** -----

----- **Allgemeine Vertragsklauseln** -----

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. -----

Die Vertragsparteien erklären einvernehmlich, die Option gemäß § 6 Abs 2 UStG nicht auszuüben. -----

Der Kaufvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Vertragskopie. -----

Gföhl, am



TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den Kaufvertragsparteien:-----

1.) Verkaufende Partei:-----

Frau Mathilde HAGMANN, geboren am 11.03.1927,-----

3542 Gföhl, Jaidhofergasse 4, vertreten durch deren Bruder-----

Herrn Josef HAGMANN, geboren am 15.01.1936,-----

3532 Rastefeld, Peygarten-Ottenstein 99,-----

2.) Kaufende Partei:-----

Stadtgemeinde Gföhl,-----

3542 Gföhl, Hauptplatz 3,-----

vertreten durch die gefertigten Funktionäre-----

als Treugeber und-----

Herrn Mag. Wolfgang HOFMANN, öffentlicher Notar-----

3542 Gföhl, Sparkassenstraße 3-----

als Treuhänder,-----

wie folgt:-----

ERSTENS

Die oben genannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Wolfgang HOFMANN zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft nach Maßgabe folgender Bestimmungen: -----

Grundgeschäft: -----

Kaufvertrag vom heutigen Tag nachfolgender Liegenschaft:-----

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl **EINLAGEZAHL 22**
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 2047/1983
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.125 Bauf.(10) 73 Jaidhofer Gasse 4
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Mathilde Hagmann
GEB: ADR: Jaidhoferg. 4 3542
a 1107/1970 Übergabsvertrag 1970-04-29 Eigentumsrecht
***** C *****

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis in der Höhe von€ 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) binnen vier (4) Wochen ab Vertragsfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers und Treuhänders Mag. Wolfgang HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 610-01.201.607 (IBAN AT73 3150 0610 0120 1607), lautend auf „KV Stadtgemeinde Gföhl - HAGMANN“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zinsen-, spesen- und abzugsfrei, zu überweisen.

Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer benötigten Betrag in der Höhe von€ 1.225,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundzwanzig) sowie ----- einen Betrag in der Höhe von€ 385,00

(Euro dreihundertfünfundachtzig) zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr sohin zusammen Betrag in der Höhe von € 1.610,00 (Euro eintausendsechshundertzehn) binnen 4 (vier) Wochen ab Vertragsunterfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREEST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0010/17 SK zu überweisen. -----

Der Treuhänder wird hiermit mit der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages betreffend das Vertragsobjekt beauftragt. Das Grundbuchsgesuch zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei darf der Treuhänder erst dann an das Grundbuchsgericht überreichen, wenn sowohl der gesamte Kaufpreis als auch der für die Bezahlung der Grunderwerbsteuer benötigte Betrag jeweils zur Gänze auf den jeweiligen Treuhandkonten eingelangt sind.-----

Es wird festgestellt, dass dem Notar die Alleinverfügungsmacht über das Treuhandgut zusteht. -----

Als Auszahlungsvoraussetzungen für den treuhändig erlegten Betrag, zuzüglich der anreifenden Bankzinsen abzüglich Bankspesen und Kest des Treuhandkontos, durch den Urkundenverfasser Mag. Wolfgang HOFMANN auf das von der verkaufenden Partei nachweislich bekanntgegebene Konto, werden folgende Bedingungen von den Vertragsparteien vereinbart: -----

- a) Der grundbuchsfähige Kaufvertrag. -----
- b) Ausfertigung des notariellen Bevollmächtigungsvertrages vom neunundzwanzigsten November zweitausendfünfzehn (29.11.2015). -----
- c) Der Beschluss über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung bei unverändertem Grundbuchsstand gegenüber dem Tag der Vertragsunterfertigung, wobei der Treuhänder hiermit hinsichtlich dieses Rangordnungsbeschlusses von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam und unwiderruflich zur Entgegennahme und vereinbarungsgemäßen Verwendung desselben beauftragt wird.-----
- d) Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer samt der gerichtlichen Eintragungsgebühr nach Hinterlegung der hierfür benötigten Beträge beim Treuhänder.-----

Diese Treuhandvereinbarung ist sohin aufschiebend bedingt bis zur Überweisung der allenfalls erforderlichen Differenzbeträge. -----

Nach Vorliegen der unter lit a) bis d) genannten Bedingungen bzw. Urkunden sowie: -

e) der lastenfreen Einverleibung des Eigentumsrechtes im Rang der Rangordnung für die beabsichtige Veräußerung für die kaufende Partei, -----

hat der Treuhänder: -----

f) die Immobilienertragsteuer der verkaufenden Partei aus dem erliegenden Kaufpreis an das zuständige Finanzamt zu überweisen (ausgenommen es liegen Nachweise zum Vorliegen von Steuerbefreiungen z.B. Hauptwohnsitzbefreiung), vor,-----

und -----

g) die restliche Treuhandvaluta zuzüglich Bankzinsen abzüglich Bankspesen sowie abzüglich der Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer an die verkaufende Partei gemäß Punkt „Fünftens 2.)“ auf des unter Punkt „Fünftens 3.)“ dieser Vereinbarung bekanntgegebene Konto zu überweisen. Maßgeblich hierfür ist die Vorlage eines Grundbuchauszuges. Die Zustellung des Grundbuchsbeschlusses an den Treuhänder und die Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses muss nicht abgewartet werden. -----

Sollte die lastenfreen Eigentumseintragung zugunsten der kaufenden Partei nicht zu erwirken sein, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und notarieller Gebühren, an die kaufende Partei zurückzustellen. -----

Diesfalls hat die verkaufende Partei sämtliche Kosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und Steuern der Rückabwicklung zu tragen einschließlich der Kosten des Vertragsrichters und Treuhänders. -----

ZWEITENS

1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. ---

- 2.) Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet. -----
- 3.) Eine Auflösung dieses Treuhandchaftsverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden. -----
- 4.) Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandchaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandchaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandchaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandchaft. -----
Beginn der Erfüllung der Treuhandchaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben. -----
- 5.) Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandchaften vom 8.6.1999 (THR 1999) (im Sinne des Beschlusses des Delegiertentages der ÖNK vom 24. Oktober 2002) Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO). -----
- 6.) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandchaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird. -----
- 7.) Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandchaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandchaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und die zuständige Notariatskammer erfolgen können. -----
- 8.) Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, eine Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekanntgegeben. -----

DRITTENS

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Wir wurden von Herrn Mag. Wolfgang HOFMANN aufgeklärt, dass die Abwicklung der Treuhandtschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend unsere Person erfordert. -----

In Kenntnis der Sachlage erteilen wir ausdrücklich die Zustimmung, dass Herr Mag. Wolfgang HOFMANN und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in der Treuhandtschaft anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie unseren Namen/Firma, unsere Adresse, unsere Email-Adresse, unsere Funktion bei der Treuhandtschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (z.B. Aktenzeichen) und unsere Kontonummer zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Informationen über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der Treuhandschaft beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen. -----

VIERTENS

Die Parteien bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden. -----

FÜNFTENS

- 1.) Die Treugeber wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhanderschaft belehrt. -----
Diese Treuhanderschaft ist in das Treuhandregister einzutragen. -----
- 2.) Der Empfangsberechtigte der Treuhandvaluta stimmt zu, dass der Notar sein Honorar für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer -----
in der Höhe von€ 240,00
(Euro zweihundertvierzig) inklusive 20% USt von der Valuta einbehält. -----
- 3.) Die Parteien geben hiermit – für Überweisungen seitens des Treuhänders – ihre Kontoverbindung bekannt wie folgt:-----

Verkaufende Partei:

Bezeichnung: Mathilde HAGMANN

IBAN AT03 2027 2034 0110 5261

Bank: Waldviertler Sparkasse Bank AG

Gföhl, am



DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG (Kanalleitungsrecht)

- 1) Herr Ing. Reinhard GRABNER, geboren am 14.07.1959, -----
1170 Wien, Kainzgasse 24/17 -----
- 2) Herr Mag. Christof GRABNER, geboren am 02.03.1957, -----
1120 Wien, Bonygasse 60/3 -----
einerseits, und -----
- 3) Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3 -----
vertreten durch die gefertigten Funktionäre-----
andererseits -----

----- ERSTENS -----

----- Rechtsverhältnisse -----

Herr Ing. Reinhard GRABNER und Herr Mag. Christof GRABNER sind je zur Hälfte Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaft: -----

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl

EINLAGEZAHL 331

BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 95/1991

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
633	Landw(10)	3543	
680	Landw(10)	6736	
681	Landw(10)	3327	
682	Landw(10)	4453	
767	Landw(10)	7679	
768	Landw(10)	1482	
864/1	Landw(10)	4168	
GESAMTFLÄCHE		31388	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

1 a 3438/1884 Realrecht des Fahrens und Viehtreibens über Gst 856/1 856/2 für Gst 864/1

***** B *****

2 ANTEIL: 1/2

Christof Grabner

GEB: 1957-03-02 ADR: Rehberger Hauptstr. 95 3500

a 154/1982 Übergabsvertrag 1981-10-12 Eigentumsrecht

b 154/1982 Vorkaufsrecht

3 ANTEIL: 1/2

Reinhard Grabner

GEB: 1959-07-14 ADR: Rehberger Hauptstr. 95 3500

a 154/1982 Übergabsvertrag 1981-10-12 Eigentumsrecht

b 154/1982 Vorkaufsrecht

***** C *****

1 auf Anteil B-LNR 2

a 154/1982

VORKAUFSRECHT für Reinhard Grabner geb 1959-07-14

2 auf Anteil B-LNR 2

a 154/1982

REALLAST der Leibrente

für Jolanda Grabner geb 1933-05-08

3 auf Anteil B-LNR 3

a 154/1982

VORKAUFSRECHT für Christof Grabner geb 1957-03-02

4 auf Anteil B-LNR 3
a 154/1982

REALLAST der Leibrente
für Jolanda Grabner geb 1933-05-08

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

----- **ZWEITENS** -----
----- **Dienstbarkeit** -----

Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung eines Entlastungskanals DN 400 für die Regenwasserkanalisation Langenloiser Straße durch die Stadtgemeinde Gföhl im Jahr 2016 und die damit in Zusammenhang stehende erforderlichen Grundinanspruchnahmen – siehe beiliegenden Bestandslageplan Entlastung RH1 erstellt von „Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH“.

Herr **Ing. Reinhard GRABNER** und Herr **Mag. Christof GRABNER** räumen nunmehr für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 680 und 682 inneliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 331 Katastralgemeinde 12012 Gföhl der **Stadtgemeinde Gföhl** und deren Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Kanalleitung (zum Beispiel Abwasserverband) die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke für die Errichtung des oben angeführten Bauvorhabens ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger die Grundstücke 680 und 682 inneliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 331 Katastralgemeinde 12012 Gföhl zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Rohrleitungen jederzeit betreten und befahren darf.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

----- **DRITTENS** -----
----- **Entschädigung** -----

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und Entschädigung gemäß der Bestimmungen dieses Vertrages oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines

Schlichtungsverfahrens zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Sachverständigen trägt die Stadtgemeinde Gföhl. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens kann der ordentliche Rechtsweg bestritten werden. -----

----- **VIERTENS** -----

----- **Verpflichtung** -----

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger: ---

- die Verlegung der Rohrleitung ausschließlich im seitlichen Bauwich der angeführten Parzellen durchzuführen und einen Arbeitsstreifen von 6m Breite nicht zu überschreiten. -----
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen. -----
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen. -----
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden. -----
- Bei der Herstellung des Entlastungskanals die Humusschicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf eine maximale Breite von 6m sorgfältig vom Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach der Herstellung in umgekehrter Reihenfolge wider einzubringen. -----

----- **FÜNFTENS** -----

----- **Art der Nutzung** -----

Errichtung eines Entlastungskanals DN 400 und zugehörige Kontrollschächte. -----
Sonstige Anlagenteile: Rohrauslauf im Bereich des bestehenden offenen Grabens. -

----- **SECHSTENS** -----

----- **Zusatz** -----

Zur Durchführung der vor beschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist ein Überbauen der Kanaltrasse durch Bauwerke lt. § 4 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 2014 nicht zulässig. Einfriedungen gegenüber des öffentlichen Gutes Parz. 1323/8 sowie befestigte Flächen können errichtet werden. -----

Sollte zu einer besseren Erschließung der baulandgewidmeten Flächen eine Zufahrtsstraße durch den Grundbesitzer lastenfremd an die Stadtgemeinde Gföhl abgetreten werden, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl, die Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser) für die durch die Abtretung entstandenen Parzellen bis zur Straßenfluchtlinie auf Kosten der Stadtgemeinde Gföhl zu errichten. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl die Kanalisation derart zu errichten, dass die Kanalrohrleitungen auf Privatgrund bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Netz (Straßenfluchtlinie) in freiem Gefälle entwässern können (Pumpwerk u.d.g.). -----

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. -----

Sämtliche Servitutsrechte werden auf Bestanddauer der Leitungsanlage eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der Leitungsanlage kann diese im Boden verbleiben, jedoch hat die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger die Löschung der Servitutsrechte im Grundbuch auf eigene Kosten zu veranlassen. Dem (den) jeweiligen Grundeigentümer(n) dürfen durch den Verbleib der Leitungsanlage im Boden auch nach endgültiger Stilllegung keine Nachteile entstehen. Sollte dem (den) jeweiligen Grundeigentümer(n) dennoch ein Nachteil durch den Verbleib der Leitungsanlage nach deren Stilllegung entstehen, so hat die Stadtgemeinde Gföhl auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen. -----

----- **SIEBENTENS** -----

----- **Rechtsübergang** -----

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit. -----

----- **ACHTENS** -----

----- **Aufsandung** -----

Herr Mag. Christof GRABNER und Herr Ing. Reinhard GRABNER erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl 331 Katastralgemeinde 12012 Gföhl die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Kanalleitung über die Grundstücke 680 und 682 zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann. -----

----- NEUNTENS -----

----- Staatsbürgerschaft -----

Herr Mag. Christof GRABNER und Herr Ing. Reinhard GRABNER versichern an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürger sind. -----

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. -----

----- ZEHNTENS -----

----- Kosten und Gebühren -----

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art trägt die Stadtgemeinde Gföhl. -----

----- ELFTENS -----

----- Schlussbestimmungen -----

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. -----

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Herr Mag. Christof GRABNER und Herr Ing. Reinhard GRABNER erhalten je eine Vertragskopie. -----

Gföhl, am 3.1.2017



Gföhl, am 4.1.2017



Gföhl, am

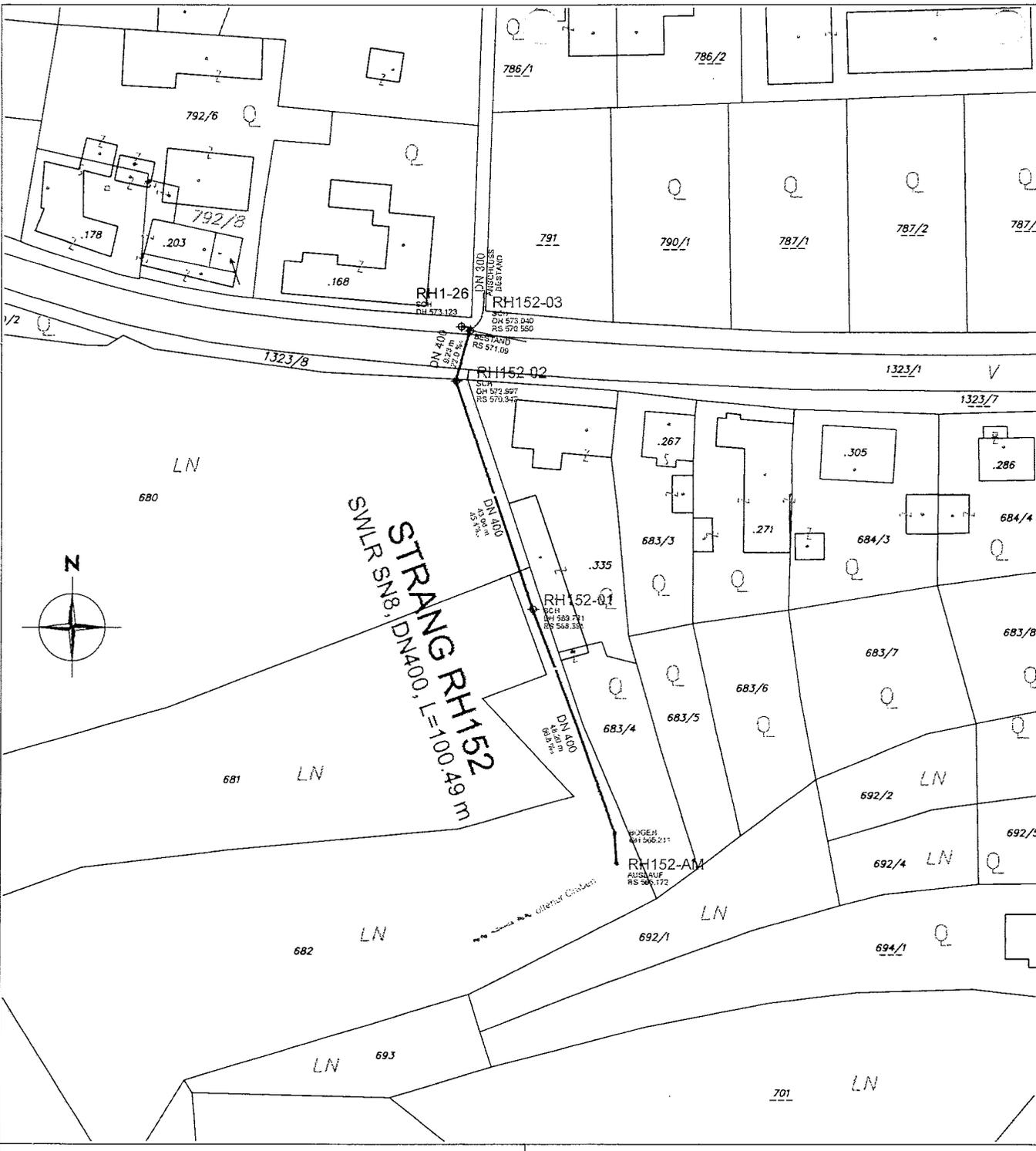
genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

Bürgermeister

Vizebürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat



LEGENDE DER EINBAUTEN

	Schmutzwasserkanal - Freispiegelleitung
	Schmutzwasserkanal - Altbestand
	SW-Hausanschluß + Protokollnummer
	Regenwasserkanal - Freispiegelleitung
	Regenwasserkanal - Altbestand
	RW-Hausanschluß + Protokollnummer
	Wasserleitung
	WL-Hausanschluß + Protokollnummer
	LWL

Bei den Einbauten kann für die absolute Planengenauigkeit rekonstruierter Altbestands kein Gewährleistung übernommen werden.

PLANPARIE	A	B	C	D	E	F	G	H
-----------	---	---	---	---	---	---	---	---

Stadtgemeinde GFÖHL

ABWASSERBESEITIGUNG GFÖHL

ERWEITERUNG DER TRENNKANALISATION
EINZUGSGEBIET "H"

"SIEDLUNGSERWEITERUNG LANGENLOISER STRASSE"

WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT
IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. §115 WRG

PROJEKTPLANUNG

SEIDL Bau & San. GmbH
Hauptbüro: 3500 Krems an der Donau | Gögistraße 13b
Tel: +43-(0)2732-484-850 | Fax: +43-(0)2732-484-860 | office@tb-seidl.at | www.tb-seidl.at

D						
C						
B						
A						

<p>PLANINHALT</p> <h3 style="text-align: center;">BESTANDSLAGEPLAN ENTLASTUNG RH1</h3>	<p>PLANVERFASSER</p> <p style="text-align: center;">STRABAG</p> <p style="font-size: x-small;">STRABAG AG Division AD - Vernetzungsbau Bereich AB - Väter / Hochnebel A-3532 Rastendorf 206 Tel: +43 2025 21102 Fax: +43 2025 2110112 rastendorf@strabag.com</p>						
<p>MASZSTAB</p> <h2 style="text-align: center;">1:500</h2>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">PROJEKTSNUMMER</td> <td style="width: 50%;">N00_</td> </tr> <tr> <td>DATUM</td> <td>29.08.2016</td> </tr> <tr> <td>BEARBEITER</td> <td>HH</td> </tr> </table>	PROJEKTSNUMMER	N00_	DATUM	29.08.2016	BEARBEITER	HH
PROJEKTSNUMMER	N00_						
DATUM	29.08.2016						
BEARBEITER	HH						
<p>PLANNUMMER</p> <h2 style="text-align: right;">B-2.2</h2>							

Planstatus / Besondere: 29.08.2016 13:55:18 (Planer: Hirsch)
Datei und Datenbank: C:\Users\ppl\appdata\local\temp\..._ABA_W\4_Clean - STRABAG.sp3\ABA_W\4_Clean.dwg



Stadtgemeinde Gföhl

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen den(m) Grundstückseigentümer(n):

Harald und Martina Furlinger
Geb. 20.04.1969 und 17.01.1972

3542 Gföhl, Kühberggasse 26

und der

Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl, Hauptplatz 3 (Tel.: 02716 / 6326-0)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung/ Sanierung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage im Ortskern der Stadt Gföhl im Einzugsgebiet A, D, E und G (Kremser Straße, Kühberg, Garser Straße, Feldgasse und Haubersiedlung) durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden neuerlich erforderlichen Grundinanspruchnahmen – siehe beiliegende Übersichten. Der Grundinanspruchnahme wurde bereits erstmalig im Jahr 1966 durch Zustimmung in Form einer Unterschriftsleistung durch die damaligen Grundbesitzer zugestimmt.

Betroffene Parzelle(n): 157/1

KG: 12012 Gföhl

Der/Die Grundstückseigentümer gestatten der Stadtgemeinde Gföhl die Inanspruchnahme des /der vorgenannten Grundstück(e)s für die Errichtung der o.a. Abwasserbeseitigungsanlage und räumen ihr und ihrem Rechtsnachfolger in ihrem Namen und auch im Namen ihrer Rechtsnachfolger das Recht ein, die Grundstücke zum Zwecke der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Abwasseranlage jederzeit betreten und befahren zu dürfen sowie die Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass das Projekt nach dem zum Zeitpunkt der Durchführung letztem Stand der Technik ausgeführt wird und eine Gefährdung der Umwelt (Boden, Wasser, Luft) ausgeschlossen ist.

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich auf Grund des in der Einleitung genannten Projektes:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl oder/und von dieser Beauftragten verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen, gleichgültig, ob diese Schäden schuldhaft oder unverschuldet verursacht wurden.
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.
- den Grundstückseigentümer hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter (gleichgültig ob es sich um Private, Privatrechtsträger oder Behörden handelt) resultierend aus der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Sollte sich nach Beendigung der Nutzung der Abwasserbeseitigungsanlage Nachteile für den Grundbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger auf Grund der Anlage ergeben, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl die Einrichtungen, die sich auf dem Grundstück Nr. 157/1, KG Gföhl, befinden, auf eigene Kosten zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.
- Da es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, dem Wunsch des Grundeigentümers nachzukommen, das bestehende Entlastungsgerinne des Regengrobabscheiders bis zur Grundstücksgrenze des Grundstückes 157/1, zu verrohren, wird dem Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger eine einmalige Entschädigung in Höhe von 4.000 € brutto für netto zugesprochen. Dieser Betrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten am gegenständlichen Grundstück dem Eigentümer zu bezahlen.

Art der Nutzung:

- Errichtung von Kanalleitungen und zugehörige Kontrollschächte
- Sonstige Anlagenteile:

Der Inhalt dieser Vereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gföhl, am 30.11.2016

Der/Die Grundstückseigentümer:

Fantuzzi Hendl
.....
Fürbergler Chelie

Für die

Stadtgemeinde Gföhl

Der Bürgermeister:



Ludmilla Etzenberger
(Ludmilla Etzenberger)

20. Feb. 2017

(vorbehaltlich der Zustimmung
des Gemeinderates)



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 06.12.2016, Antragsnummer **B401917**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Gföhl - Leitungsinformationssystem Stadt.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	117.500,-
• Landesmittel	Euro	28.500,-
• Bundesmittel	Euro	114.000,-
• Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	260.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____



Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B401917**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Gföhl - Leitungsinformationssystem Stadt
Funktionsfähigkeitsfrist	30.11.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 01.12.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 06.12.2016 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	260.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	114.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 114.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 1,53 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Zuschussplan

Antragsnummer: B401917

Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Gföhl

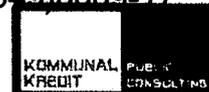
Name: BA 101 Gföhl - Leitungsinformationssystem Stadt

Planversion: 1

Druckdatum: 07.12.2016

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	260.000,00	
Förderungsbarwert:	114.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2017	
Barwertzinsatz:	1,53	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2017	FZ	3.079,00	3.055,62	23,38	plan
31.12.2017	FZ	3.064,00	3.017,65	46,35	plan
30.06.2018	FZ	3.049,00	2.980,08	68,92	plan
31.12.2018	FZ	3.034,00	2.942,91	91,09	plan
30.06.2019	FZ	3.019,00	2.906,13	112,87	plan
31.12.2019	FZ	3.004,00	2.869,73	134,27	plan
30.06.2020	FZ	2.989,00	2.833,73	155,27	plan
31.12.2020	FZ	2.974,00	2.798,10	175,90	plan
30.06.2021	FZ	2.959,00	2.762,85	196,15	plan
31.12.2021	FZ	2.944,00	2.727,98	216,02	plan
30.06.2022	FZ	2.929,00	2.693,47	235,53	plan
31.12.2022	FZ	2.914,00	2.659,33	254,67	plan
30.06.2023	FZ	2.899,00	2.625,56	273,44	plan
31.12.2023	FZ	2.885,00	2.593,04	291,96	plan
30.06.2024	FZ	2.871,00	2.560,87	310,13	plan
31.12.2024	FZ	2.857,00	2.529,04	327,96	plan
30.06.2025	FZ	2.843,00	2.497,54	345,46	plan
31.12.2025	FZ	2.829,00	2.466,37	362,63	plan
30.06.2026	FZ	2.815,00	2.435,53	379,47	plan
31.12.2026	FZ	2.801,00	2.405,02	395,98	plan
30.06.2027	FZ	2.787,00	2.374,83	412,17	plan
31.12.2027	FZ	2.773,00	2.344,96	428,04	plan
30.06.2028	FZ	2.759,00	2.315,41	443,59	plan
31.12.2028	FZ	2.745,00	2.286,17	458,83	plan
30.06.2029	FZ	2.731,00	2.257,25	473,75	plan
31.12.2029	FZ	2.717,00	2.228,63	488,37	plan
30.06.2030	FZ	2.703,00	2.200,31	502,69	plan
31.12.2030	FZ	2.689,00	2.172,30	516,70	plan
30.06.2031	FZ	2.676,00	2.145,38	530,62	plan
31.12.2031	FZ	2.663,00	2.118,75	544,25	plan
30.06.2032	FZ	2.650,00	2.092,40	557,60	plan
31.12.2032	FZ	2.637,00	2.066,33	570,67	plan
30.06.2033	FZ	2.624,00	2.040,53	583,47	plan
31.12.2033	FZ	2.611,00	2.015,01	595,99	plan
30.06.2034	FZ	2.598,00	1.989,75	608,25	plan
31.12.2034	FZ	2.585,00	1.964,77	620,23	plan
30.06.2035	FZ	2.572,00	1.940,04	631,96	plan
31.12.2035	FZ	2.559,00	1.915,58	643,42	plan
30.06.2036	FZ	2.546,00	1.891,38	654,62	plan
31.12.2036	FZ	2.533,00	1.867,44	665,56	plan
30.06.2037	FZ	2.520,00	1.843,75	676,25	plan
31.12.2037	FZ	2.507,00	1.820,31	686,69	plan
30.06.2038	FZ	2.494,00	1.797,13	696,87	plan
31.12.2038	FZ	2.482,00	1.774,90	707,10	plan
30.06.2039	FZ	2.470,00	1.752,91	717,09	plan
31.12.2039	FZ	2.458,00	1.731,15	726,85	plan
30.06.2040	FZ	2.446,00	1.709,62	736,38	plan
31.12.2040	FZ	2.434,00	1.688,32	745,68	plan
30.06.2041	FZ	2.422,00	1.667,24	754,76	plan
31.12.2041	FZ	2.381,48	1.626,90	754,58	plan
Summe		136.530,48	114.000,00	22.530,48	



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 06.12.2016, Antragsnummer **B401915**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 Gföhl - Leitungsinformationssystem Süd.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	92.500,-
• Landesmittel	Euro	24.500,-
• Bundesmittel	Euro	98.000,-
• Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	215.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____	am	_____

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B401915**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 Gföhl - Leitungsinformationssystem Süd
Funktionsfähigkeitsfrist	31.01.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 01.12.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 06.12.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	215.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	98.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 98.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 1,53 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Zuschussplan

Antragsnummer: B401915
 Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Gföhl
 Name: BA 102 Gföhl - Leitungsinformationssystem Süd
 Planversion: 1
 Druckdatum: 07.12.2016

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	215.000,00	
Förderungsbarwert:	98.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2017	
Barwertzinsatz:	1,53	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2018	BZ	11,00	10,75	0,25	plan
31.12.2018	BZ	34,00	32,98	1,02	plan
30.06.2019	BZ	57,00	54,87	2,13	plan
31.12.2019	BZ	80,00	76,42	3,58	plan
30.06.2020	BZ	102,00	96,70	5,30	plan
31.12.2020	BZ	125,00	117,61	7,39	plan
30.06.2021	BZ	148,00	138,19	9,81	plan
31.12.2021	FZ	2.820,00	2.613,08	206,92	plan
30.06.2022	FZ	2.806,00	2.580,36	225,64	plan
31.12.2022	FZ	2.792,00	2.548,00	244,00	plan
30.06.2023	FZ	2.778,00	2.515,97	262,03	plan
31.12.2023	FZ	2.764,00	2.484,29	279,71	plan
30.06.2024	FZ	2.750,00	2.452,94	297,06	plan
31.12.2024	FZ	2.736,00	2.421,93	314,07	plan
30.06.2025	FZ	2.722,00	2.391,24	330,76	plan
31.12.2025	FZ	2.708,00	2.360,88	347,12	plan
30.06.2026	FZ	2.694,00	2.330,84	363,16	plan
31.12.2026	FZ	2.681,00	2.301,99	379,01	plan
30.06.2027	FZ	2.668,00	2.273,43	394,57	plan
31.12.2027	FZ	2.655,00	2.245,18	409,82	plan
30.06.2028	FZ	2.642,00	2.217,22	424,78	plan
31.12.2028	FZ	2.629,00	2.189,56	439,44	plan
30.06.2029	FZ	2.616,00	2.162,20	453,80	plan
31.12.2029	FZ	2.603,00	2.135,12	467,88	plan
30.06.2030	FZ	2.590,00	2.108,33	481,67	plan
31.12.2030	FZ	2.577,00	2.081,82	495,18	plan
30.06.2031	FZ	2.564,00	2.055,59	508,41	plan
31.12.2031	FZ	2.551,00	2.029,64	521,36	plan
30.06.2032	FZ	2.538,00	2.003,97	534,03	plan
31.12.2032	FZ	2.525,00	1.978,57	546,43	plan
30.06.2033	FZ	2.512,00	1.953,44	558,56	plan
31.12.2033	FZ	2.499,00	1.928,57	570,43	plan
30.06.2034	FZ	2.487,00	1.904,74	582,26	plan
31.12.2034	FZ	2.475,00	1.881,16	593,84	plan
30.06.2035	FZ	2.463,00	1.857,83	605,17	plan
31.12.2035	FZ	2.451,00	1.834,74	616,26	plan
30.06.2036	FZ	2.439,00	1.811,90	627,10	plan
31.12.2036	FZ	2.427,00	1.789,29	637,71	plan
30.06.2037	FZ	2.415,00	1.766,93	648,07	plan
31.12.2037	FZ	2.403,00	1.744,80	658,20	plan
30.06.2038	FZ	2.391,00	1.722,91	668,09	plan
31.12.2038	FZ	2.379,00	1.701,25	677,75	plan
30.06.2039	FZ	2.367,00	1.679,81	687,19	plan
31.12.2039	FZ	2.355,00	1.658,61	696,39	plan
30.06.2040	FZ	2.343,00	1.637,63	705,37	plan
31.12.2040	FZ	2.331,00	1.616,87	714,13	plan
30.06.2041	FZ	2.319,00	1.596,34	722,66	plan
31.12.2041	FZ	2.307,00	1.576,02	730,98	plan
30.06.2042	FZ	2.295,00	1.555,92	739,08	plan
31.12.2042	FZ	2.284,00	1.536,71	747,29	plan
30.06.2043	FZ	2.273,00	1.517,70	755,30	plan
31.12.2043	FZ	2.262,00	1.498,88	763,12	plan
30.06.2044	FZ	2.251,00	1.480,27	770,73	plan
31.12.2044	FZ	2.240,00	1.461,86	778,14	plan
30.06.2045	FZ	2.229,00	1.443,63	785,37	plan
31.12.2045	FZ	2.218,00	1.425,60	792,40	plan

30.06.2046	FZ	2.205,68	1.406,92	798,76	plan
	Summe	125.586,68	98.000,00	27.586,68	

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WA4-WWF-10137101/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	19. Januar 2017

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Stadt, Bauabschnitt 101;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Stadt, Bauabschnitt 101

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **260.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **28.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.



St. Pölten, am Beschlusstag
NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführerin

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. M i k l - L e i t n e r

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Landesrat

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2017 EUR	14.500,00	2018 EUR	14.000,00
2019 EUR	0,00	2020 EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom

 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 1. August 2013
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2015

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundin-

formationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltschutzgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WA4-WWF-10137102/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Überlacker	14074	19. Januar 2017

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Süd, Bauabschnitt 102;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Leitungskataster Süd, Bauabschnitt 102

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **215.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **24.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.



St. Pölten, am Beschlusstag
NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführerin

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. M i k l - L e i t n e r

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Landesrat

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2017 EUR	14.500,00	2018 EUR	10.000,00
2019 EUR	0,00	2020 EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom
 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 1. August 2014
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2016

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundin-

formationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltschutzgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.